

Naturschutzkommission des Kantons Bern : Bericht für die Jahre 1953-1956. 2. Teil ; Bericht für das Jahr 1957

Autor(en): **Itten, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **16 (1958)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-319498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

H. ITTEN

Naturschutzkommission des Kantons Bern

Bericht für die Jahre 1953—1956, 2. Teil

und Bericht für das Jahr 1957

I. Organisatorisches und Allgemeines

(1957)

1. Im April 1957 trat Obergerichtsrat Dr. GOTTFRIED STAUB als Mitglied der Kommission zurück, und auf Ende des Jahres schieden Dr. jur. G. N. ZIMMERLI und der Berichterstatter wegen Erreichens der Altersgrenze aus der Kommission aus. Diese ist nun bis Ende 1958 bestellt wie folgt:

Dr. Oskar Friedli, gew. Vizedirektor der eidg. Steuerverwaltung
und Großrat, Bern, Präsident

Dr. René Baumgartner, Seminarlehrer, Delémont, Vizepräsident

Dr. Fritz Gerber, Gerichtschemiker, Köniz, Sekretär

Fritz Aerni, Forstmeister, Bern

Carl Barben, gew. Gerichtspräsident und Regierungstatthalter,
Spiez

Walter Luder, Landwirt und Großrat, Graßwil

Prof. Dr. Max Welten, Bern.

2. Die Zahl der Begutachtungsaufträge, die der Kommission durch die Forstdirektion erteilt werden, ist in den letzten Jahren ganz erheblich angestiegen. Es war vorauszusehen, daß die Ausarbeitung der zahlreichen, meist wichtigen und oft schwierigen, eine genaue Abklärung erheischenden Gutachten in Zukunft die Kommission fast ganz in Anspruch nehmen und daß es ihr immer weniger möglich sein werde, auch die Vorarbeiten für den dauernden Schutz zahlreicher erhaltungswürdiger Naturdenkmäler zu besorgen. Da andererseits die Abteilung für Jagd, Fischerei und Naturschutz der Forstdirektion nur über das allernötigste Personal verfügt, kann sie sich auch nicht immer in der wünschbaren Weise dieser Aufgabe annehmen. Angesichts der Wichtigkeit, die der Pflege des Naturschutzes immer mehr zukommt, wird die Zuteilung eines besondern Be-

amten für Naturschutz auf die Dauer kaum zu umgehen sein. Der Kanton Zürich ist hier schon längst bahnbrechend vorangegangen.

Vorläufig wurde eine Übergangslösung so getroffen, daß der nun von der Leitung der Naturschutzkommission entlastete Berichterstatter im Auftrag der Forstdirektion die Naturdenkmäler weiter betreut. Er zählt dabei auf die tatkräftige Unterstützung durch die bewährten Vertrauensleute in den verschiedenen Landesteilen.

3. Im Laufe des Jahres sah sich Dr. WILHELM MÜLLER, gew. Seminarlehrer in Thun, leider aus Gesundheitsgründen genötigt, den Vorsitz der Naturschutzkommission der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun aufzugeben und auch auf die weitere Arbeit in der Kommission zu verzichten. Er gehörte zu den Gründern der vorerwähnten Gesellschaft, die er während 6 Jahren als Präsident mit Auszeichnung leitete. Während voller 25 Jahre stand er seit 1932 mit Eifer der Naturschutzkommission vor. Er betreute das wertvolle ornithologisch-botanische Reservat Gwattlischenmoos, förderte den Schutz bemerkenswerter Naturdenkmäler in der Thuner Gegend und wachte auch sonst über die Interessen des Naturschutzes. Als Vorstandsmitglied des Uferschutzverbandes vom Thuner- und Brienzensee war er ein getreuer Mitarbeiter des Präsidenten bei der verdienstvollen Herausgabe der Jahrbücher dieses Verbandes. Im Auftrag des Vorstandes des Schweiz. Bundes für Naturschutz versah er die Oberaufsicht über das Amez-Droz-Schulreservat in Gunten. Wie sein Freund Walter Ammon war er von 1933—1941 ein tätiges Mitglied der außeramtlichen kantonalen Naturschutzkommission. Der Name von Dr. WILLY MÜLLER ist aus dem Geschehen des Naturschutzes im Kanton Bern und insbesondere im Berner Oberland nicht wegzudenken. Es sei dem Zurückgetretenen auch hier der herzlichste Dank ausgesprochen für sein unentwegtes Einstehen für den Naturschutz. Unsere besten Wünsche begleiten ihn in seinen Ruhestand.

Als Präsident der Thuner Naturschutzkommission wurde er ersetzt durch Dr. HANS GLAUS, der schon in der Lehrstelle am Lehrerinnenseminar Thun sein Nachfolger geworden war.

Unsern geologisch-petrographischen Mitarbeiter Dr. THEODOR HÜGI konnten wir zu seiner Wahl zum a. o. Professor beglückwünschen.

4. Die Kommission benötigte für ihre Geschäfte 6 Sitzungen. Wie üblich wurde eine davon auswärts abgehalten im Anschluß an eine Besichtigungsfahrt, die uns am 20. Oktober 1957 in die unvergleichliche klassische Moränenlandschaft zwischen Aare und Stocken-Gürbetal führte. Bei diesem Anlaß konnten wir eine ganze Reihe eindrucksvoller, seit Jahren

geschützter Naturdenkmäler bewundern. Nicht weniger beeindruckt waren wir von den prächtigen Landschaftsbildern, von denen einzelne durch Überbauung bedroht sind und deren rechtlicher Schutz bisher nicht erreicht werden konnte. Wir weisen vor allem hin auf die Kleinhöchstetenau und die einzigartigen Moränenseelein der Gegend. Dieser Anlaß war als Abschiedsfeier mit Dr. WILHELM MÜLLER gedacht. Leider erlaubte ihm der Gesundheitszustand die Teilnahme nicht, dagegen konnten wir seinen Nachfolger Dr. HANS GLAUS und einige seiner Mitarbeiter begrüßen.

Die letzte Sitzung des Jahres gestaltete sich zu einer kleinen Feier anläßlich des Rücktrittes der beiden ältesten Mitglieder. Regierungsrat DEWET BURI, der uns die Ehre seiner Mitwirkung erwies, verdankte den beiden, die der Kommission seit ihrer Gründung angehört hatten, in warmen, anerkennenden Worten ihre langjährige Arbeit und überreichte ihnen eine künstlerische Dankesurkunde.

5. Die von der kant. Naturschutzkonferenz in Spiez am 7. Oktober 1956 in Aussicht genommene Überleitung dieser Organisation in den Naturschutzverband des Kantons Bern wurde im Berichtsjahr durchgeführt. Am 12. Oktober 1957 genehmigten die beiden Partner die von einem vorbereitenden Ausschuß entworfenen Bestimmungen, lautend:

«Vereinbarung

zwischen

der kantonal-bernischen Naturschutzkonferenz
und dem Naturschutzverband des Kantons Bern

betreffend die Eingliederung der Naturschutzkonferenz in den Naturschutzverband des Kantons Bern (NVB).

A. Gründung von Sektionen (Gruppen)

1. In Anwendung von Art. 6 der Statuten des Naturschutzverbandes des Kantons Bern wird die Gründung folgender Sektionen in Aussicht genommen:

- a) Oberland (ohne Thun)
- b) Thun
- c) Oberraargau
- d) Ober-Emmental
- e) Unter-Emmental
- f) Mittelland
- g) Seeland
- h) Jura

Die Gründung weiterer Sektionen bleibt vorbehalten.

2. Die Wirkungskreise der einzelnen Sektionen werden durch den Vorstand des NVB bestimmt. In der Regel sollen sie mit den Wirkungskreisen der gegenwärtigen Regionalkommissionen übereinstimmen.
3. Die Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 4 der Statuten NVB. Ausnahmsweise können auch Mitglieder aufgenommen werden, welche dem NVB nicht angehören.
4. Organe der Sektionen sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und gegebenenfalls eine Fachkommission.

B. Aufgaben der Sektionen

5. Ziel und Zweck der Sektionen richten sich nach Art. 2 und 3 der Statuten NVB. Insbesondere ist ihre Aufgabe die allgemeine Aufklärung und Werbung.
6. Die nötigen Geldmittel werden den Sektionen durch den NVB auf begründetes Gesuch zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht selber beschafft werden. In der Regel sollen die Sektionen keine Mitgliederbeiträge erheben, mit Ausnahme von Personen, welche dem NVB nicht angehören.

C. Fachkommission

7. Zur Begutachtung von Naturschutzfragen aller Art und zur Durchführung der für den Schutz von Naturdenkmälern notwendigen Vorarbeiten kann der Vorstand eine besondere Fachkommission bestellen.
8. Bei der Wahl der Fachkommission ist den bestehenden regionalen Naturschutzkommission nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Die Aufgaben der Fachkommission können vom Vorstand gegebenenfalls der Naturschutzkommission einer Naturforschenden oder einer ähnlichen Gesellschaft übertragen werden.

Der Präsident der Fachkommission gehört von Amtes wegen dem Vorstand an.

9. Die Fachkommission nimmt ihre Aufträge von der Sektion, vom NVB oder von den staatlichen Organen des Naturschutzes entgegen. Im weitern stellt sie ihr Arbeitsprogramm selber auf.

D. Auflösung der Naturschutzkonferenz

10. Der NVB verpflichtet sich, als Ersatz der Naturschutzkonferenz alljährlich mindestens eine öffentliche Naturschutztagung durchzuführen.
11. Die kantonal-bernische Naturschutzkonferenz überträgt ihre Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung dem NVB und beschließt ihre Auflösung. Die «Organisation des Naturschutzes im Kanton Bern» vom 11. Mai 1947 wird aufgehoben.
12. Sie empfiehlt den ihr angeschlossenen Verbänden und Vereinen den Beitritt zum NVB. Dieser unterstützt diese Bestrebungen durch persönliche Werbung.
13. Das Vermögen der Naturschutzkonferenz geht an den NVB über. Ihr Archiv wird der Forstdirektion in Verwahrung gegeben.

E. Beitritt zum Schweizerischen Bund für Naturschutz

14. Gestützt auf Ziff. 2 der Resolution der Naturschutzkonferenz vom 13. Juni 1954 verpflichtet sich der Vorstand des NVB, den Verband vorläufig als eine Gruppe anzumelden und die Entwicklung derart zu fördern, daß mit der Zeit auch die einzelnen Sektionen als Gruppen des SBN anerkannt werden können.»

Damit hat sich die am 28. März 1942 ins Leben gerufene kantonale Naturschutzkonferenz aufgelöst. Trotz gewisser Mängel, die dieser Organisation anhafteten, hat sie doch in den 15 Jahren ihres Bestehens recht viel Ersprießliches geleistet für den Naturschutz und insbesondere viel zum Zusammenschluß der ihm zugetanen Vereinigungen und Einzelpersonen im ganzen Kanton beigetragen. Sie hat so recht eigentlich den Boden vorbereitet, auf dem dann 1954 der Naturschutzverband des Kantons Bern gegründet werden konnte.

Da zu befürchten war, daß die in der obgenannten Vereinbarung vorgesehenen Landesteilsektionen mit ihren Vorständen (und gegebenenfalls den Fachkommissionen), die künftig die bisherigen regionalen Naturschutzkommissionen zu ersetzen bestimmt sind, nicht mit der wünschenswerten Raschheit ins Leben gerufen würden und diese andererseits aus dem Naturschutz im Kanton Bern nicht mehr wegzudenken sind, beantragte unsere Kommission zu der oberwähnten Vereinbarung folgende

« Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g .

Bis zur Gründung der in Zif. 1 der Vereinbarung genannten Sektionen des Naturschutzverbandes des Kantons Bern erfüllen die bisherigen regionalen Naturschutzkommissionen ihre Aufgaben weiterhin.»

Diese Bestimmung wurde ebenfalls genehmigt, so daß nun der Eintritt einer Lücke in der organischen Entwicklung des Naturschutzes vermieden werden konnte.

6. Auf den 1. Januar 1957 traten die neuen Statuten des Schweizerischen Bundes für Naturschutz (SBN) in Kraft. Als wichtigste Organe neben der Generalversammlung und der Gesamtabstimmung sehen sie vor den Naturschutzrat und den Vorstand. Diese beiden letztern Organe mußten neu bestellt werden. Der Rat setzt sich nach Art. 28 der Statuten zusammen aus

- a) elf regionalen Vertretern, wovon unserm Kanton einer zufällt,
- b) sieben freigewählten Mitgliedern,
- c) den Vertretern der anerkannten Naturschutzgruppen mit mindestens 200 Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglieder des SBN sind (zu bezeichnen durch die Naturschutzgruppen selbst),
- d) einem Vertreter der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (von dieser bezeichnet).

Für die regionalen Vertreter steht das Vorschlagsrecht der Naturschutzkommission des betreffenden Kantons zu, während es für die freigewähl-

ten Mitglieder eines Vorschlages durch mindestens 15 Mitglieder bedarf. Der alte Vorstand setzte durch Mitteilung im «Schweizer Naturschutz» vom März 1957 die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen fest bis zum 30. April 1957.

Unsere Kommission schlug als regionalen Vertreter in den Naturschutzrat vor unser Mitglied Dr. FRITZ GERBER, Köniz, der seit der a. o. Generalversammlung des SBN vom 29. November 1953 dessen Vorstand angehört hatte. Für die freigewählten Ratsmitglieder schlugen wir — bis auf 20 ergänzt durch weitere Gesinnungsgenossen — vor:

Dr. phil. WERNER LÜDI, Direktor des Geobotanischen Instituts Rübel in Zürich, wohl einer der besten Kenner der Vegetation der Schweiz, Professor Dr. HANS ZBINDEN, Kulturphilosoph, Bern.

Trotz eines heftigen Wahlkampfes — als Vertreter von Bern waren von dritter Seite zwei weitere Regionalvertreter und für die sieben freigewählten Mitglieder die fünffache Zahl vorgeschlagen — wurden unsere Vertrauensleute an der Generalversammlung vom 30. Juni 1957 in Biel ehrenvoll gewählt. Außerdem zogen in den Rat ein alt-Oberforstinspektor ERNST MÜLLER in Muri bei Bern und wegen Ablehnung der Wahl durch ein anderes Mitglied eine Bernerin, Frau Dr. R. KÄSER, Bern, als einzige Frau.

Der Naturschutzrat bestellte hierauf in seiner ersten Sitzung am 5. Juli 1957 den siebengliedrigen Vorstand auf eine Dauer von 3 Jahren. Aus dem Kanton Bern gehören diesem an

alt Oberforstinspektor ERNST MÜLLER, Muri, als Vizepräsident (neu),
Dr. FRITZ GERBER, Köniz (bisher).

In den letzten Jahren sind in den Kantonen Aargau, St. Gallen, Waadt, Basel und Zürich kantonale Naturschutzgruppen entstanden, die vom Naturschutzrat anerkannt werden konnten und zugleich die Voraussetzungen für eine Vertretung in diesem Rat erfüllten. Leider steht unser Kanton mit seinen nahezu 10 000 Mitgliedern des SBN noch abseits.

II. Schutz von Naturdenkmälern

(1957)

1. Im Berichtsjahr konnten nachstehende Naturdenkmäler dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis eingetragen werden:

a) Naturschutzgebiete

26. März 1957 Molassefelsen Fallvorsaßli, Guggisberg

Die prächtigen und wissenschaftlich aufschlußreichen Molasse-Faltungen am rechten Senseufer beim Fallvorsaßli haben schon seit Jahrzehnten die Aufmerksamkeit der Geologen wie der Einheimischen geweckt. Neuerdings hat Gemeindegemeinschafter STALDER in Guggisberg auf eine Bedrohung dieser Gebilde durch Militärschießübungen hingewiesen und den dauernden Schutz angeregt. Der Naturschutzverband hat hierauf die nötigen Vorarbeiten besorgt.

Geologie-Professor Dr. R. F. RUTSCH in Bern hat über dieses Naturdenkmal am 9. November 1955 folgenden Bericht abgegeben:

«Die Felswand am östlichen Senseufer nördlich Fallvorsaßli (Koordinaten: 589 850/177 500) ist in der geologischen Literatur seit dem Jahr 1825 bekannt. Bernhard Studer hat sie schon in der «Monographie der Molasse»¹ beschrieben und in einem Profil dargestellt. Weitere Angaben und Abbildungen sind später von V. Gilliéron², Heinr. Buess³, Ed. Gerber⁴ und dem Unterzeichneten⁵ veröffentlicht worden. Die außergewöhnliche Bedeutung des Fallvorsaßli geht schon aus dieser Literaturliste hervor. Tatsächlich ist dem Unterzeichneten im schweizerischen Mittelland kein anderer Aufschluß mit so prachtvoller Faltung der Molasseschichten bekannt. Das Fallvorsaßli wird denn auch von den Geologischen Instituten in Bern und Freiburg mit Studenten immer wieder zu Studienzwecken besucht. Auch ausländische wissenschaftliche Gesellschaften, die gelegentlich Exkursionen in die Schweiz ausführen, besuchen diesen Aufschluß, um die typische Faltung der Molasse zu studieren. Dazu kommt, daß das Fallvorsaßli auch als Fundstelle von Versteinerungen besonders wichtig ist. Aus die-

¹ B. STUDER (1825): Beiträge zu einer Monographie der Molasse. Bern, S. 34, Taf. I, Fig. 1.

² V. GILLIÉRON (1885): Beitr. geol. Karte d. Schweiz. Liefg. 18, S. 413, Taf. 13, Fig. 5.

³ H. BUSS (1920): Über die subalpine Molasse im Kanton Freiburg: Diss. Univ. Feiburg, S. 90, Taf. I, Fig. 1.

⁴ ED. GERBER (1925): Geologie des Gurnigels. Beitr. geol. Karte d. Schweiz N. F. Liefg. 50, S. 44, Fig. 5.

⁵ R. F. RUTSCH (1928): Geologie des Belpberges. Mitt. natf. Ges. Bern, Jg. 1927, S. 176, Tafel II.

sen Gründen wäre eine Unterschutzstellung der ganzen Felspartie von großem wissenschaftlichem Interesse sowohl für Forschungs- wie Unterrichtszwecke.

Der Unterzeichnete würde es sehr begrüßen, wenn das Fallvorsaßli als Naturdenkmal geschützt werden könnte.»

Bildtafel II

7. Juni 1957 Geltental, Lauenen

Die von 89 Stimmberechtigten besuchte a. o. Versammlung der Einwohnergemeinde Lauenen vom 30. Januar 1954 beschloß einstimmig, beim Regierungsrat das Gesuch zu stellen, es möchte der oberste Teil ihres Tales, das Geltental, dauernd als Naturschutzgebiet erklärt und unter den Schutz des Staates gestellt werden.

Mit dieser Maßnahme wurde bezweckt die unversehrte Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes, besonders auch der ungeschmälerte natürliche Lauf des Geltenbachs. Vorbehalten sollte bleiben die bisherige alp- und forstwirtschaftliche Nutzung und die hiezu nötigen Einrichtungen und deren Unterhalt. Der Gemeinderat von Lauenen begründete das Gesuch wie folgt:

«Das Geltental ist das schönste Tal des Saanenlandes, die Perle unter den Naturschönheiten unserer Gemeinde und des ganzen Ländchens. Den größten Beitrag zu dieser Schönheit bringt der Geltenbach. Er bildet in diesem Talabschnitt zahlreiche größere und kleinere Wasserfälle, Schluchten, liebliche Bächlein. Der größte dieser Fälle, der Geltenschuß, bildet mit seinem Rahmen einen der schönsten Wasserfälle der Schweiz. Das Rauschen, Tosen und Gurgeln schmeichelt dem Ohr, die von Wasserspritzern erfrischte Luft dem Wohlbefinden des Wanderers, so daß selten einer ohne tiefe Ergriffenheit von diesem schönen Stück Erde heimkehrt.

Die Schönheit dieses Tales hat für die Bevölkerung unserer Gemeinde einen doppelten Wert. Sie entschädigt uns moralisch für die sonst so schweren Existenzbedingungen. Mancher Bergler hätte längst den Kampf ums Dasein in der Heimat aufgegeben und in den Niederungen ein bequemerer Fortkommen gesucht, wenn nicht das Wissen um die Schönheit der Heimat ihn einigermaßen seelisch für die Mühsal des Werktages entschädigt und ihm immer wieder neuen Lebensmut eingeflößt hätte. Das Geltental im Verein mit den übrigen Naturschönheiten unseres Landes bedeutet heute als beliebtes Ausflugsziel eine spürbare wirtschaftliche Hilfe für unsere Bevölkerung. Lauenen wird vor allem wegen seinen Naturschönheiten immer mehr von Feriengästen besucht. Die rund 6000 Logiernächte, die der Heimat- und Verkehrsverein letztes Jahr festgestellt hat, bringen unserer Bevölkerung eine Einnahme von 40 000 bis 50 000 Franken, wozu noch die Ausflügler von Gstaad kommen, welche das Geltental besonders schätzen.

Es ist schließlich nicht zu leugnen, daß das Geltental als beliebtes Ausflugsziel vieler Ausländer den Ruf der Schweiz als Ferienland mitbegründen hilft. Kein Gebiet des Saanenlandes und wenige Gebiete der Schweiz sind so wie dieser Talabschnitt in ihrer natürlichen Anmut erhalten geblieben, durch keine Straße, keine Eisenbahn,

keine Starkstromleitung entstellt. Es wäre, auch wenn man nicht Lauener, sondern «bloß» Schweizer ist, nicht zu verantworten, wenn diese Schönheit je einmal zerstört werden sollte. Die gegenwärtigen Bewohner unserer Gemeinde erachten es als ihre Pflicht, ihr Möglichstes zu tun, damit diese Naturschönheit auf alle Zeiten erhalten bleibt, zu Nutz und Frommen unseres schönen Heimattales und Heimatlandes.»

Als dieses Gesuch bei der Forstdirektion eintraf, war gerade der Kampf um die Erteilung der Konzession für die Erstellung eines Sanetschkraftwerkes in vollem Gange. Dieses Projekt sah vor, das Geltenwasser in seinem obersten Lauf, im Rottal, zu stauen und durch einen Stollen nach dem im Sanetschbecken zu errichtenden Stausee zu leiten. Konzessionsgesuch und Wunsch nach unbeeinträchtigter Erhaltung des Geltentales mit seinem Wasserlauf schlossen einander gegenseitig aus, und so ist es verständlich, daß der Regierungsrat, der die beiden Fragen zu entscheiden hatte, das Gesuch von Lauenen zunächst zurückstellte. Als dann der von allen Interessenten sehnlichst erwartete Beschluß der Regierung vom 4. Dezember 1956 gefaßt und das Wasserrechtskonzessionsgesuch abgelehnt worden war, bestand kein Hindernis mehr, das Geltental zum Naturschutzgebiet zu erklären. Auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung können die Eigentümer nicht wohl verzichten, doch sind es ja nicht unsere althergebrachten heimeligen Sennhütten und das melodische Läuten der weidenden Herden, die den Bergfrieden stören. Eine bedauerliche Lücke weist die gegenwärtige Ordnung auf: die Jagd ist nicht aufgehoben. Grundsätzlich gehören alle jagdlichen Erlasse in die Jagdvorschriften; der Jäger soll sich darauf verlassen dürfen, daß in diesen alles für ihn Verbindliche zusammengefaßt ist. Es ist ihm nicht zuzumuten, nebst den umfangreichen Jagdvorschriften auch noch in den einzelnen Naturdenkmälerbeschlüssen nach jagdlichen Bestimmungen Umschau zu halten. Zur Zeit sind die Bannbezirke im Kanton Bern in Übereinstimmung mit dem Bund für die Zeit vom 1. September 1956 bis zum 31. August 1961 festgelegt. Der Gesetzgeber hat bisher daran festgehalten, während dieser 5jährigen Periode an den Bannbezirksgrenzen nicht rütteln zu lassen. Alle Beteiligten sollen sich darauf verlassen können. So wurde es auch hier gehalten, doch soll anläßlich der nächsten Neufestlegung der Banngebiete das Versäumte nachgeholt werden. Da schon jetzt ein erheblicher Teil des Amtes Saanen mit Jagdbann belegt ist, wird dieses Ziel nur durch einen Ausgleich mit offenem Jagdgebiet zu erreichen sein.

27. September 1957 Ausdehnung des Naturschutzgebietes der Combe-Grède

Seit dem 6. Mai 1932 ist auf dem Nordhang des Chasserals in den Gemeinden Villeret, Cormoret und St-Imier die gewaltige Felsschlucht der Combe-Grède mit den benachbarten Wäldern und Weiden unter den Schutz des Staates gestellt und im Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen. Unter 2 Malen bereits, 1940 und 1948, ist das Gebiet vergrößert worden.

Die Gesellschaft «Parc jurassien de la Combe-Grède» ist mit der Aufsicht über dieses Schutzgebiet betraut. Sie übt diese in mustergültiger Weise aus, hatte bereits die Vorarbeiten zu den obgenannten Regierungsratsbeschlüssen besorgt und war auch seither stets auf eine Abrundung des Schutzgebietes bedacht. Nach ihrem Wunsch hätten vor allem die unten, nördlich an das Reservat anschließenden Bergwälder, nämlich der Staatswald «Côte au Renard» im Westen und der «Forêt de l'Envers» der Burgergemeinde Cormoret im Osten einbezogen werden sollen. Während die staatlichen Forstorgane ohne weiteres diesem Wunsche entsprachen, da die verschärften Schutzbestimmungen für das Reservat ja dem Waldeigentümer nur willkommen sein können, lehnte die Burgergemeinde Cormoret das Begehren zunächst ab. Der Grund hiefür lag hauptsächlich in der irrtümlichen Auffassung über die Bedeutung ihrer Zustimmungserklärung für die Ausdehnung des Jagdbannbezirks. Hierüber aufgeklärt, stimmte die genannte Burgergemeinde an ihrer Versammlung vom 29. April 1957 der Unterschützstellung des gewünschten Gebietes ebenfalls zu.

Der Vorstand des «Parc jurassien de la Combe-Grède» hatte aber noch ein weiteres Anliegen. Durch Kreisschreiben vom 3. Juni 1949 war die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei an die Oberforstämter der Kantone gelangt mit dem Wunsch, die Schaffung von Naturwald-Reservaten zu prüfen. Dem eidgenössischen Oberforstinspektor Dr. E. HESS schwebte vor, eine Auswahl von solchen Naturwäldern, möglichst verteilt auf die ganze Schweiz und auf alle für die Forstwirtschaft wichtigen Assoziationen, unter Naturschutz zu stellen, um sie in ihrem ursprünglichen Zustand zu erhalten. Diese Anregung wurde gemacht im Einvernehmen mit Professor Dr. H. LEIBUNDGUT der ETH. In der Folge kamen die eidgenössischen und kantonalen Forstorgane im Einvernehmen mit dem Parc jurassien de la Combe-Grède, der Direktion der Arbeitsanstalt St. Johannsen und der kantonalen Polizeidirektion zum

Schluß, daß ein im Schutzgebiet der Combe-Grède gelegenes, der Anstalt St. Johanssen gehörendes Waldstück zwischen der Combe-Grède und dem Chasseral die Voraussetzungen erfüllt, um als Totalreservat im Sinne der obenerwähnten Anregung des eidgenössischen Oberforstinspektors ausgeschieden und erhalten zu werden.

Über Charakter, Besonderheiten, Lage und Größe dieses als Total-Reservat in Aussicht genommenen Gebietes erstattete Forstingenieur R. KUNZ, Assistent von Prof. LEIBUNDGUT an der ETH, am 28. Juni 1950 nachstehenden Bericht:

«Der Wald ist auf Gebiet der Gemeinde Villeret oberhalb der Combe-Grède auf der NW-Seite des Chasseral, etwa 1,2 km w des Gipfels, in 1300—1400 m ü. M. gelegen. Das Gebiet ist im allgemeinen nach NW exponiert, mit lokalen Expositionen von W bis N. Die Neigung variiert von mäßig geneigt bis schroff.

Der Wald gehört dem Kanton Bern. Er bildet einen Teil der Alp der Erziehungsanstalt St. Johanssen.

Die gesamte Ausdehnung beträgt nach einer groben Schätzung anhand der Siegfriedkarte etwa 12 ha. Die wenig geneigten Partien am Rand werden beweidet und kommen als Reservat nicht in Frage.

Da der Abtransport des Holzes durch die Combe-Grède nicht möglich ist, beschränkte sich die Nutzung bisher vorwiegend auf abgehendes Material für den Bedarf der Alp. Das Fehlen einer Transportanlage verhindert eine intensive Bewirtschaftung, wodurch die Reservation erleichtert wird.

Soziologisch handelt es sich um ein Fagetum rumicetosum arifolii (Hochstauden-Buchenwald), in dem die Buche freilich etwas schwächer vertreten ist als in typischen Beständen. Die Bestockung setzt sich aus Fichte, Buche und Bergahorn im Verhältnis von etwa 3:1:1 zusammen (grobe Schätzung); eingesprengt finden sich Vogelbeer- und Mehlbeerbaum. Der Schlußgrad variiert von gedrängt/normal bis lückig. In den Lücken gedeiht eine üppige Vegetation von Hochstauden. Das Alter dürfte im Mittel 100—120 Jahre betragen; einzelne Partien erscheinen überaltert. (Diese Angaben über den Bestand beziehen sich nur auf den N-Teil; der S-Teil wurde anlässlich der Exkursion nicht begangen).

Nach den Angaben von Herrn Oberförster WINKELMANN war der Wald schon früher für die Reservation vorgesehen, als die Aktion der Waldreservate noch nicht eingeleitet war. Es erfolgte damals eine Begehung durch Herrn Forstingenieur KUSTER. Die Angelegenheit wurde jedoch nicht weiter verfolgt.

Die Reservation des Objektes ist aus folgenden Gründen zu befürworten:

1. Da die Standorte des Fagetum rumicetosum i. a. ziemlich produktiv und wirtschaftlich wertvoll sind, werden sie von den Eigentümern kaum gerne als Reservate abgetreten. Es dürfte daher schwer fallen, ein besser geeignetes Objekt zu erhalten.
2. Der Bestand ist relativ wenig wirtschaftlich beeinflusst.
3. Die Fläche liegt innerhalb eines Pflanzen- und Wildschutzgebietes (Park der Combe-Grède), ist also bereits teilweise geschützt. Die Überwachung ist durch die Organe der Kommission des Combe-Grède-Parkes sichergestellt.

4. Die Fläche ist leicht erreichbar (autofahrbare Straße auf den Chasseral); im Chasseral-Hotel bietet sich eine nahe Unterkunftsmöglichkeit. Diese Umstände erleichtern spätere Untersuchungen.

Aus diesen Gründen hat sich der Berichterstatter erlaubt, der Kommission des Combe-Grède-Parkes die Schaffung eines Reservates unverbindlich zu empfehlen und die Ausscheidung einer Fläche von etwa 5 ha, mit möglichst geschlossenem Bestand, vorzuschlagen. Um eine Verminderung der Weidefläche zu vermeiden, wären die beweideten Partien auszuschließen. Das Reservat müßte durch einen Zaun vor der Beweidung geschützt werden. Weitere Kosten würden eventuell durch die Vermarkung und Vermessung entstehen. Allfälligen Einwendungen des Eigentümers wegen der Verminderung der Holznutzung wäre leicht zu begegnen, weil etwas stärkere Eingriffe in den nicht reservierten Teil waldbaulich nur von Vorteil wären.»

Sowohl die Direktion der Arbeitserziehungsanstalt St. Johannsen, zu deren Gutsbetrieb dieses Waldstück gehört, als auch die Polizeidirektion stimmten dem Wunsch des Parc jurassien zu, so daß der Regierungsrat den beiden Begehren entsprechen und die Ausdehnung des Gebiets im Norden sowie die Schaffung des Wald-Total-Reservats (Halt 9,14 ha) verfügen konnte. Das Naturschutzgebiet der Combe-Grède wurde dadurch auf eine Gesamtfläche von 1202 ha gebracht. Das ganze Gebiet ist mit Jagd- und Pflanzenpflückverbot belegt, die sich für die Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt sehr vorteilhaft ausgewirkt haben. Wir können uns kaum eine üppigere, reichhaltigere subalpine Vegetation vorstellen, als wie wir sie im Vorsommer bei einem Aufstieg durch die Combe-Grède genießen können. Um diesen Aufstieg auch in seinen felsigen Partien völlig gefahrlos zu gestalten, sind dort zweckmäßige Geländer angebracht worden. Die nicht unerheblichen Kosten konnten erfreulicherweise aus einer Zuwendung der SEVA-Lotterie bestritten werden.

29. November 1957 Mörigenbucht

Die Bedeutung dieses Naturschutzgebietes und den zu seiner Erhaltung eingeschlagenen Weg haben wir im letzten Bericht dargetan. Es blieb nur noch der formelle Abschluß durch einen Regierungsratsbeschluß übrig, der nun zu einem guten Ende geführt werden konnte.

b) Botanische Naturdenkmäler

12. März 1957 Scheurer-Eiche in Gampelen

Dank einer Schenkung der Erbschaft der Frau VERENA SCHEURER sel., der Mutter von Bundesrat KARL SCHEURER, gelangte diese mehrhundertjährige Stieleiche in der sog. Weyermatte, am Westausgang von Gampe-

len an der Straße nach Zihlbrücke gelegen, samt Grund und Boden in das Eigentum des Staates Bern. Zweck der Schenkung war, daß dieser stattliche Baum mit einem Stammumfang von 4,35 m, einer Höhe von etwa 20 und einer Kronenbreite von etwa 18 m der Nachwelt als Naturdenkmal erhalten bleibe.

Den hochherzigen Schenkern sei auch an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen. Zu ihren Ehren und im Gedenken an die von der Familie dem Land geschenkten Staatsmänner soll der prächtige Baum künftig «Scheurer»-Eiche genannt werden.

Bildtafel I

21. Juni 1957 Kropfbuche im Tannwald, Rumendingen

Dieser eigenartige Baum wurde von den Eigentümern angemeldet, damit er in das Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler eingetragen werde. Er zeichnet sich weder durch besondere Größe noch Schönheit aus, sondern durch einen abnormalen Wuchs: Er weist nämlich in etwa 1,8 m Höhe eine Schwellung, einen sog. «Kropf» von faßartiger Form auf, 2,3 m hoch und 1,4 m im Durchmesser. Das Dickenwachstum des Stammes wird an jener Stelle durch eine unerklärliche, dichte Ansammlung schlafender Knospen aus der Ordnung gebracht, und es bildet sich eine knollige Verdickung, in deren Innerem die Holzfasern einen anscheinend gesetzlosen, maserigen Verlauf nehmen.

c) Geologische Naturdenkmäler

25. Januar 1957 Vögellistein auf der äußern Bönigallmend

Dieser Findling liegt auf der äußern Bönigallmend, wenig s. ö. der Bömbergweiden; er gehört zur linksseitigen Moräne des einstigen Aaregletschers, dem sog. Wanniboden. Dieser markante, turmförmige Felskeil fiel der Bevölkerung längst auf als ein Zeuge vergangener Zeiten. Der zudem mit vielen andern, kleinern Blöcken übersäte Wanniboden war von jeher ein Spielparadies der Jugend von Bönigen. Über dem Erdboden weist dieser Findling einen Umfang von 11,4 m auf; Gipfelhöhe im Osten 2,8 und im Westen 4,1 m. Die sichtbare Masse dürfte etwa 5 m³ betragen. Petrographisch handelt es sich um einen Biotitgneis, der während der letzten Eiszeit durch den Aaregletscher aus den Bergen des Haslitals hierher verbracht wurde. Solche Biotitgneise, wie sie zum Beispiel in der Gegend von Guttannen anstehen, sind charakteristisch für die nördliche Zone der kri-

stallinen Schieferhülle des zentralen Aaregranits. Um die Erhaltung dieses bemerkenswerten Findlings haben sich verdient gemacht HANS MICHEL, Sekundarlehrer und Schriftsteller in Interlaken und Bürger von Bönigen sowie FRANZ MÜLLER, gew. Sekundarlehrer und Geologe von Meiringen, jetzt in Ringgenberg.

25. Januar 1957 Rüttistein bei Hondrich

Die Meldung dieses größten erratischen Blockes in der Gegend von Spiez verdanken wir dem Sekundarlehrer und Geologen ERWIN GENGE in Erlenbach i. S. Der Findling liegt im Dorfteil Rütli s. ö. des Weilers Hondrich, in 760 m Höhe. Mit 12 m größter Länge, 8 m Höhe und gleicher Breite weist er eine sichtbare Masse von über 500 m³ auf. Die Schutzwürdigkeit drängt sich mehr wegen der beachtlichen Größe auf als wegen der Gesteinsart. Es handelt sich um einen Quarzitsandstein, von dem sich nicht leicht sagen läßt, aus welchem Teil des Berner Oberlandes der eiszeitliche Gletscher ihn hergebracht hat.

21. Mai 1957 3 Findlinge in der Gemeinde Neueneegg

Schon früher stieß man in dem in der Gemeinde Neueneegg am Eingang des Forstwaldes gelegenen Willeringgraben auf Findlinge, die dann meist gesprengt wurden. Ende des Jahres 1952 wurde dort wieder ein pyramidenförmiger Klotz ans Tageslicht gefördert. Dieser widerstand indessen allen Sprengversuchen. Dank dem Eingreifen von Lehrer HANS BEYELER in Neueneegg wurde dieser fast 1 Tonne schwere Quarzitsandstein am 15. Januar 1953 durch 2 Männer vom Gutsbetrieb Wander auf der Flüh nach der Anlage beim neuen Schulhaus von Neueneegg verbracht und dort aufgestellt. Im «Achetringeler» Nr. 28/1953 hat Lehrer HANS BEYELER hierüber eingehend geschrieben. Es sei nur berichtet, daß es sich nicht, wie ursprünglich angenommen, um einen Aplit, sondern nach Prof. Dr. TH. HÜGI um einen Quarzitsandstein handelt.

Beim gleichen Anlaß wurden wir dann auf zwei weitere Findlinge der Gegend hingewiesen, einen Zweiglimmergneis am Sonnenrain im Forst der Burgergemeinde Bern sowie einen Augengneis am Fischenrain des Dr. GEORG WANDER in Neueneegg. Diese beiden Blöcke ragen nur wenig über die Erdoberfläche heraus, dürften aber nach der Form des sichtbaren Teils zu schließen im Boden von namhafter Größe sein.

Alle diese Findlinge stammen aus den Walliser Alpen, der Augengneis aus der Gegend des Zermattertals (sog. Randagranitgneis des Bernhard-Kristallins).

21. Mai 1957 Schalenstein im Längholz bei Brügg

Dieser Findling besteht aus Casannaschiefer aus dem Bernhard-Kristallin. Er weist 21 deutliche Schalen auf und liegt in nächster Nähe des Großen und Kleinen Heidensteins, die schon unter staatlichen Schutz gestellt wurden. Dieser Schalenstein wurde uns im Herbst 1956 durch Oberförster WENGER in Neuenstadt gemeldet.

2. Im Berichtsjahr mußte wegen zahlreicher anderer Aufgaben die Förderung des Schutzes von Naturdenkmälern etwas in den Hintergrund treten. Auf Jahresende waren aber doch die Vorarbeiten hinsichtlich weiterer wichtiger Naturdenkmäler abgeschlossen, die dem Regierungsrat demnächst zur Beschlußfassung vorgelegt werden können.

III. Begutachtungen

(1953—1957)

1. Die Aufgabe der Naturschutzkommission wurde vom Regierungsrat am 28. Januar 1941 umschrieben als «die Begutachtung und Vorberatung von Geschäften und Fragen des Natur- und Pflanzenschutzes im Sinne von Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches, der Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912 und der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933». Was für Geschäfte und Fragen im einzelnen der Kommission vorzulegen seien, wurde nirgends bestimmt, sondern der Praxis überlassen. Auch darüber, ob es im Ermessen der in Betracht fallenden Dienststellen stehe, das Gutachten der Naturschutzkommission einzuholen oder nicht, schwieg sich die Verordnung aus. Obschon wir von Anbeginn unserer Tätigkeit das Wohlwollen der Direktionen des Regierungsrates, vor allem der Forstdirektion, genossen, bedurfte es naturgemäß einer gewissen Anlaufzeit, bis sich die neue Institution in der Staatsverwaltung eingelebt hatte und für die verschiedenen Geschäftskreise das zweckmäßigste Verfahren herausgefunden war.

So wurden der Kommission in den zwei ersten Jahren ihres Bestehens nur je vier Begutachtungsaufträge erteilt, trotzdem damals und auch in den folgenden Jahren teils auf Anordnung teils mit Unterstützung staatlicher Organe viele Arbeiten ausgeführt wurden, die sich recht erheblich auf die Gestaltung des Landschaftsbildes und die Erhaltung unserer Flora

und Fauna auswirkten. Erwähnt seien nur die zahlreichen Meliorationen, die uns nie unterbreitet wurden, obschon wir dies im Hinblick auf ihre große Bedeutung für den Naturschutz wiederholt anbegehrt hatten. Im Laufe der Zeit lebte sich aber die Kommission im Staatshaushalt ein, und seit einigen Jahren werden ihr nun wohl die meisten Geschäfte, die irgendwie den Naturschutz berühren, zur Stellungnahme unterbreitet. In den meisten Sachgebieten hat sich auch ein zweckmäßiges Verfahren herausgebildet.

Wie sehr die Stellung der Kommission sich im Laufe der Jahre gefestigt hat, ergibt sich aus dem steten Ansteigen der Zahl der ihr übertragenen Begutachtungsfälle: Von jährlich 4 im Anbeginn ihrer Tätigkeit sind diese auf 50 im Jahr 1957 angestiegen. Von diesen Gutachten bezogen sich auf

Wasserrechtskonzessionen	4
Starkstromleitungen	3
Telephonleitungen	2
Skilifte	13
Sesselbahnen	2
Kabinenbahnen	2
Autobahnen und Nationalstraßen	4
Flugplatz	1
Güterzusammenlegungen und Meliorationen	4
Baugesuche	3
Rodungsgesuch	1
Pflanzenschutzgebiete	2
Kiesausbeutungen	2
Erhaltung eines Baumes	1
Gesetzgeberische Erlasse	2
Verschiedenes	4
	50

In dieser Zahl sind nicht inbegriffen die Beurteilung der Naturdenkmäler, die im vorhergehenden Abschnitt besonders behandelt worden sind, die begutachtende Mitwirkung in Jagdsachen sowie die zahlreichen vom Präsidenten zwischen den Kommissionssitzungen beantworteten Anfragen mannigfacher Art.

Die Ende des Jahres 1957 nicht erledigten 4 Aufträge waren erst im Dezember erteilt worden.

Mit Genugtuung können wir heute feststellen, daß sich die Naturschutzkommission in der Staatsverwaltung eingelebt hat und kaum mehr aus ihr wegzudenken ist. Noch erfreulicher ist aber, daß die von ihr erstatteten Gutachten von der zuständigen Behörde — meist war es der Regierungsrat — abgesehen von wenigen Einzelfällen in ihrem Entscheid berücksichtigt wurden.

2. Es würde zu weit führen, die einzelnen Gutachten auch nur aufzuzählen. Wir müssen uns damit begnügen, zu einzelnen Geschäftsarten ein paar grundsätzliche Bemerkungen anzubringen und sodann einige wichtige Einzelfälle zu erwähnen.

Bei der Behandlung von Gesuchen um die Erteilung von Wasserrechtskonzessionen ist die Mitwirkung der Naturschutzkommission wohl am besten ausgebaut. In den 17 Jahren ihres Bestehens ist uns kein einziger Fall bekannt geworden, in dem nicht in aller Form das Gesuch der Kommission zur Stellungnahme unterbreitet worden wäre, die Gesuchsteller nicht zuvorkommend jeden gewünschten Aufschluß erteilt hätten und auch bereit gewesen wären, den Anliegen des Naturschutzes zu entsprechen, soweit sich dies mit der Erreichung ihres Zieles überhaupt vereinbaren ließ. Dasselbe gilt auch für die Erstellung von Hochspannungsleitungen.

3. In der Berichtszeit waren es vor allem 2 Wasserrechtskonzessionen, die das Interesse der Natur- und Heimatschutzkreise weit über die Kantonsgrenzen hinaus fanden: Es sind dies die Gesuche für die Erstellung der Simmental-Kraftwerke in Erlenbach sowie des Sanetschwerkes in Gsteig.

Simmentaler Kraftwerke: Diese Werke planten in erster Linie die Nutzung der Gewässer des Kirelbaches und des Filderichs, die sie hinten im Diemtigtal fassen und in einem 5 km langen Zulaufstollen nach dem Diemtigbergli leiten wollten. Da die Wasserführung der beiden Bäche sehr schwankend, im Winter sehr schwach ist, muß im Gebiet des Diemtigbergli ein Staubecken von etwa 130 000 m³ erstellt werden. Hiefür das dort liegende Egelseeli zu verwenden und dieses nötigenfalls durch Höherstau oder Ausbaggerung zu vergrößern, war für die Projektverfasser verlockend. Für die Kreise des Naturschutzes war es aber Pflicht, sich für die Erhaltung dieses Kleinodes der Natur einzusetzen.

Dr. W. LÜDI, der im Auftrag des Vorstandes des Schweiz. Bundes für Naturschutz die meisten wichtigen Moore unseres Landes besuchte, schrieb

hierüber am 28. November 1951. Da dieses Seelein mit dem anschließenden Moor heute vernichtet ist, geben wir seinen Bericht in extenso wieder:

«Auf dem Bergsporn, der das Simmental vom Diemtigtal trennt, liegt in 990 m Meereshöhe der Egelsee. Von Dr. MAX WELTEN aufmerksam gemacht, besichtigte ich am 26. August 1951 unter seiner Führung und in Begleitung von Prof. EINAR DU RIETZ (Upsala) die Örtlichkeit.

Der Egelsee ist eine offene Wasserfläche von rundlicher Gestalt und etwa 100 m Durchmesser. Er liegt in einer frischen Moränenmulde, die sich gegen Osten hin mehrere hundert Meter weit als Sumpfbiet fortsetzt. Im offenen Wasser des Seeleins wachsen Laichkräuter (*Potamogeton natans* und *lucens*, nach WELTEN auch noch *P. perfoliatus* und cf. *P. trichoides*) und schwimmt *Utricularia vulgaris*. Der Ufergürtel wird von *Phragmites communis* und *Schoenoplectus lacustris* gebildet. Der im Norden und Osten anschließende Verlandungsbestand ist ein Caricetum *elatae* von nachstehender Zusammensetzung:

Kräuter (Deckung etwa 70 %):

- 4 *Carex elata*
- 1 *Carex diandra*
- + *Equisetum limosum*
- 2 *Agrostis alba*
- + *Phalaris arundinacea*
- + *Juncus lamprocarpus*
- + *Alisma plantago aquatica*
- + *Caltha palustris*
- 1—2 *Lythrum salicaria*
- 1 *Lysimachia vulgaris*
- 1 *Menyanthes trifoliata*
- + — 1 *Lycopus europaeus*
- + — 1 *Mentha aquatica*
- + *Pedicularis palustris*
- + — *Galium palustre*

Moose (unterbrochene, kleinere Rasen):

- h *Campylium stellatum*
- h *Acrocladium cuspidatum*
- h *Colliergon giganteum*
- Callierson trifarium*
- Drepanocladus intermedius*
- Bryum* sp. (Cf. *ventricosum*)
- cf. *Aneura pinguis*

Dieser Bestand ist charakteristisch, aber infolge der bedeutenden Höhenlage nicht besonders reich ausgebildet. Er findet sich in guter Entwicklung vielerorts am Ufer unserer Seen, so zum Beispiel am Thunersee in den Reservaten Weißenau und Gwatt.

Bemerkenswert sind dagegen die anschließenden Sumpfbildungen, ausgedehnte, rasige Flächen mit dominanter *Carex limosa*, in den nasseren Teilen mit reichlich eingestreuter *Scheuchzeria palustris* und einem meist geschlossenen Sphagnumteppich. Im folgenden gebe ich einige Beispiele der Zusammensetzung dieser Rasen, die einen Übergang vom Flachmoor zum Hochmoor bilden:

Kräuter:	1	2	3
<i>Scheuchzeria palustris</i>		3	3
<i>Triglochin palustris</i>	+		
<i>Agrostis canina</i>	1	1—2	+ —
<i>Phragmites communis</i>	+ — 1	1	— 1
<i>Molinia coerulea</i>	2	2	1 —
<i>Briza media</i>		1	

<i>Festuca ovina</i>		+ —	
<i>Eriophorum latifolium</i>	1		
<i>Eriophorum angustifolium</i>	1		
<i>Rhynchospora alba</i>		1	
<i>Carex echinata</i>	2		
<i>fusca</i>		+	
<i>limosa</i>	3	1	1
<i>lasiocarpa</i>			1
<i>inflata</i>		+	
<i>Juncus alpinus</i>		— 1	
<i>Betula-Keimling</i>		+	
<i>Drosera rotundifolia</i>	1	1	+
<i>Parnassia palustris</i>	+	—	
<i>Potentilla erecta</i>	2	3	2
<i>Andromeda polifolia</i>	+	2	2
<i>Oxycoccus quadripetalus</i>	+	1	1
<i>Primula farinosa</i>	+	+	
<i>Menyanthes trifoliata</i>	2		1
<i>Euphrasia rostkoviana</i>		+	
<i>Pedicularis palustris</i>			
<i>Succisa pratensis</i>			
Moosteppich:	1	2	3
<i>Sphagnum subsecundum</i>	5	3	
<i>parvifolium</i>	2	5	Moose
<i>warnstorffii</i>	2	+	nicht
<i>robustum</i>		+	notiert
<i>medium</i>	+	+	
<i>Sphagnum</i> sp.			5
<i>Campylium stellatum</i>	+		
<i>Calliergon giganteum</i>	+	+	
<i>stramineum</i>	+		
<i>Drepanocladus intermedius</i>	+	+	
<i>Aulacomnium palustre</i>	+	+	
cf. <i>Aneura pinguis</i>		+	

Die nasserer Stellen mit viel *Scheuchzeria* dieser Hochmoorvorstufen würden bei weiterem Höhenwachstum des Torfes wohl die Moor-Schlenken abgeben, die trockeneren zuerst der Ansiedlung von Holzpflanzen und der Blütenbildung Raum geben.

Die seitlichen Ränder der Mulde gegen den mineralischen Boden hin werden durch hohe Laubgebüsch von *Salix cinerea*, *Alnus incana*, *Frangula alnus*, *Betula (tomentosa)* mit etwas *Juniperus communis* besiedelt. Gegen Osten hin aber schließt ein ziemlich ausgedehntes, artenarmes und sehr charakteristisch ausgebildetes Hochmoor an, ein offener *Pinus uncinata*-Wald mit *Sphagnum*-Teppich und ausgedehnten Beständen von *Eriophorum vaginatum* und *Vaccinium uliginosum*. Eingestreut fanden sich von höhern Pflanzen nur *Vaccinium myrtillus*, *Vaccinium vitis idaea*, *Oxycoccus quadripe-*

talus, *Andromeda polifolia*, *Drosera rotundifolia*, in den östlichen Teilen, wo *Vaccinium myrtillus* stellenweise fehlte, auch *Calluna vulgaris*. Aus dem flachen Moorstepich erhoben sich Sphagnum-Bülten, in den randlichen Teilen besonders von *Sphagnum medium* gebildet, in den zentraleren mehr von *Sphagnum nemorum*. Die höhern Bülten um die Pinus-Bäume waren zum Teil im Zustand der Austrocknung, und *Polytrichum strictum* sowie *Cladonia silvatica* hatten sich angesiedelt. Vereinzelt fanden sich auch Kümmerlinge von *Picea abies*.

Die Mulde des Egelsees bietet also ein vollständiges und unverletztes Bild der Vegetationsentwicklung vom offenen Wasser bis zum Hochmoor, und das ist bei uns eine seltene Erscheinung. Das Moor der Kaltbrunnenalp bei Meiringen, das ich früher (1947) schilderte, zeigt ähnliches und dazu in einem weit größeren Rahmen. Aber es liegt etwa 750 m höher, und das hat zur Folge, daß dort die Zusammensetzung der Vegetation und auch die Moorentwicklung wesentlich verschieden ist, namentlich durch die Einschaltung der sehr ausgedehnten Rasen von *Trichophorum caespitosum*. So wird das Egelseemoor zu einem Naturdokument von besonderem Wert und sollte als Reservat erhalten werden, was eine zweckmäßig geordnete Nutzung eines Teils des Grasmoores als Streuwiese nicht ausschließt, sondern da, wo es wünschbar erscheint, die Verlandung verlangsamen hilft. Wie ich durch Dr. WELTEN hörte, beabsichtigen die Simmentaler-Gemeinden beim Ausbau ihrer Elektrizitätsanlagen in der Egelseemulde ein Staubecken anzulegen, während die größer geplante Wassernutzung durch die bernischen Kraftwerke den Egensee nicht in Mitleidenschaft ziehen würde, eine Tatsache, die wohl bei der Beurteilung der gesamten Lage mit zu berücksichtigen sein wird. Es erscheint auch zweifelhaft, ob die Egelseemulde sich überhaupt als Staubecken eignen würde, da die Bodenunterlage nach WELTEN aus Gips besteht und weder Wasserdichtigkeit noch Stabilität gewährleistet.»

Bildtafel IV

Wer die unerfreuliche Vorgeschichte des Simmentaler Kraftwerkbaues kennt, wird verstehen, daß mit dem bloßen Hinweis auf den hohen wissenschaftlichen Wert und den landschaftlichen Reiz dieses einzigartigen Seeleins und des anschließenden Mooregebietes die Konzessionäre nicht von ihrem Vorhaben der Zerstörung dieses für sie nahezu unabträglichen Gebietes abzubringen gewesen wären, und daß auch die Konzessionsbehörde sich nicht leicht würde entschließen können, der Wissenschaft zuliebe eine andere, möglicherweise kostspieligere Ausführung dieses Kraftwerks zu verlangen. Was uns etwas mehr Zuversicht gab, waren die geologischen Verhältnisse, wie dies Dr. LÜDI ja schon andeutet. Diese schienen uns der allergründlichsten Prüfung wert. Unser Kommissionsmitglied Prof. Dr. M. WELTEN hatte schon in seiner Arbeit «Über die spät- und postglaziale Vegetationsgeschichte des Simmentals» (Veröff. Geobot. Institut Rübel Zürich 26, 1952) wie Dr. LÜDI auf den hohen wissenschaftlichen Wert dieses interessanten Gebiets aufmerksam gemacht, und auch seine Ausfüh-

rungen ließen ernsthafte Zweifel an der geologischen Eignung als Stau-becken aufkommen. Prof. Dr. WELTEN arbeitete in unserm Auftrag ein ausführliches Gutachten aus, das zusammengefaßt zu folgenden Schlüssen kam (9. Juni 1953):

- «a) Die Egelseemulde scheint eine von Osten nach Westen zeitlich vorschreitende Reihe von Senkungserscheinungen durchgemacht zu haben. Dieses entspricht der allgemeinen Moorneigung, die also offenbar nicht ursprünglich ist. Die Tendenz zeichnet sich auch sehr deutlich ab in den nach Westen zunehmenden Moor- und Seetiefen. Die Ursache liegt offenbar darin, daß das unterliegende Trias-Gipspaket im Westen durch den Steinibacheinschnitt tief angeschnitten ist, wodurch dem Sickerwasser bessere Abflußmöglichkeit und zunehmende Auslaugungsmöglichkeit geboten wird.
- b) Die im Moor nachweisbaren Senkungserscheinungen haben nach Westen übergriffen und den heutigen See seit dem Mittelalter, wenn nicht überhaupt neu geschaffen, so doch wesentlich vertieft und vergrößert.
- c) Die im Westen des Sees anschließende Gipstrichterlandschaft, die den westlichen Staudamm tragen soll, zeigt Trichterbildungen, Zerklüftungen und rezente Rutschungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Staudamms und Stausees als alarmierend zu bezeichnen sind.
- d) Bauarbeiten und Höherstau des Wasserspiegels werden zweifellos die im Gang befindlichen Störungen und Hohlrumbildungen im Gebiete verstärken.
- e) Wir möchten wünschen, daß die Bedeutung dieser für eine Stauseeanlage wesentlichen Momente vor einer Konzessionserteilung fachmännisch genauer untersucht werden. Es scheint mir wohl möglich, daß das Projekt nicht nur vom Naturschutzstandpunkt aus, sondern auch, im hier vorgelegten Sinn, vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt aus abgelehnt werden muß.»

Zum gleichen Ergebnis kam auch der von uns herangezogene Geologe Dr. PAUL BECK in Thun.

Gestützt auf diese Gutachten beantragten wir am 27. Juni 1953 der Forstdirektion zuhanden des Regierungsrates:

1. Das Konzessionsgesuch der Elektrizitätsgenossenschaft Stockenseen-Simme in Erlenbach (EGSS) ist an diese zur Ergänzung der Projektakten zurückzuweisen.
2. Diese Ergänzung hat sich zu erstrecken auf die Ausführung aller in den technischen und geologischen Gutachten verlangten Schacht-, Stollen- und Bohrsondierungen, welche die Bauwürdigkeit und Baufähigkeit des Projektes vorgängig der Inangriffnahme jeglicher eigentlichen Bauarbeiten abzuklären haben.

Trotzdem der Forstdirektor unsere Anträge unterstützte, wurde die Konzession am 9. September 1953 vom Regierungsrat erteilt. Ein Hoffnungsschimmer zeigte sich uns dann, als sich die BKW an der zu gründen-

den Simmentaler Kraftwerk AG beteiligten und die in unsern Gutachten geäußerten Bedenken an der geologischen Beschaffenheit vor allem der Gegend des Egelsees, aber auch im Bereich des Zulaufstollens auf die sachverständigen Berater nicht ohne Wirkung blieben. Die landschaftliche Schönheit und der wissenschaftliche hohe Wert des Egelseegebietes machten bei einzelnen ebenfalls Eindruck. Wir anerkennen dankbar, daß sich der Verwaltungsratspräsident der neuen Gesellschaft, Direktor W. JAHN der BKW, alle Mühe gab, eine Lösung zu suchen, bei der das Egelseeli hätte erhalten werden können. Diese Versuche scheiterten nicht zuletzt am geschlossenen Widerstand der Landeigentümer auf dem Diemtigbergli, die nicht bereit waren, ihre Wiesen zur Verfügung zu stellen, damit das unabträgliche Seelein und Moor geschont werden könnten. Heute sind diese auf alle Zeiten zerstört. Aus den Jahresberichten der Bauherrschaft geht hervor, daß unsere Warnungen nicht unbegründet waren; sie sprechen von besondern Schwierigkeiten des Aushubs im sumpfigen Gelände des Egelsees und dadurch bedingter Erhöhung der Baukosten.

Sanetschwerk: Wie bei den Simmentaler Kraftwerken war es auch beim Sanetschwerk nur ein bestimmter Bestandteil des Projektes, der das größte Interesse der Natur- und Heimatschutzkreise erweckte: Es war vorgesehen, das Geltenwasser zuoberst im benachbarten Lauenental zu fassen und durch einen Stollen nach dem Staubecken am Nordhang des Sanetsch zu leiten. So wäre dieses Wasser für das Lauenental verloren gewesen, und von der Wasserfassung hinunter bis zum Dungelschuß, auf eine Strecke von etwa 3,5 km, wäre dieses völlig trocken gelegt worden, was auch das Verschwinden des prächtigen Wasserfalls des Geltenschusses und vieler kleinerer Fälle zur Folge gehabt hätte. Ein wichtiger Unterschied bestand indessen zwischen den beiden Projekten: Während im Simmental die Bevölkerung jeder Abänderung des Projektes zugunsten einer ganzen oder auch nur teilweisen Erhaltung des Egelsees und seiner Moorlandschaft den schärfsten Widerstand entgegensetzte, war es in Lauenen die Gemeinde, die sich an die Spitze der Einsprecher stellte und den Verzicht auf die Ableitung des Geltenwassers verlangte. In drei stark besuchten Gemeindeversammlungen wurde einstimmig dieser Haltung des Gemeinderates beige pflichtet und jeder Kompromiß, auch wenn er mit finanziellen Vorteilen verbunden gewesen wäre, abgelehnt.

In besondern Einsprachen hatten Natur- und Heimatschutzverbände sowie die Sektion Oldenhorn des SAC die Gemeinde Lauenen in ihrem Kampf um das Geltenwasser unterstützt, während gegen den übrigen Teil des Projektes, die Ausnutzung der Wasserkraft der Saane von der Kan-

tonsgrenze bis zur Zentrale in Innergsteig, auch diese keine Einwände erhoben. Aufs tiefste beeindruckt vom Reiz des Geltentals mit seinen stiebenden Wassern als auch namentlich von dem einmütigen natürlichen Einstehen der Talbewohner für die unversehrte Erhaltung ihrer Heimat sprach sich unsere Kommission in ausführlichem Gutachten vom 27. April 1953 gegen die Ableitung des Geltenwassers aus, erhob aber gegen den übrigen Teil des Konzessionsgesuches keinen Einwand. Forstdirektor DEWET BURI erhob unsere Anträge zu den seinigen. Es kommt nicht ganz von ungefähr, daß Lauenen eine große Zahl treuer Sommer- und Wintergäste aufweist, die Jahr für Jahr wieder «ihre Lauenen» aufsuchen und freundschaftliche Beziehungen mit der Dorfbevölkerung pflegen. Diese ließen ihre Bergler nicht im Stich, unterstützten sie durch Eingaben an die Behörden und weckten die Anteilnahme im ganzen Land herum durch die Presse. Letzten Endes konnte sich auch der Regierungsrat weder der unverfälschten Schönheit der Natur des Geltentales noch dem warmen Einstehen der Bevölkerung für ihre Heimat verschließen und traf am 4. Dezember 1956 den von allen Kreisen mit Spannung erwarteten Entscheid:

- «1. Das Konzessionsgesuch vom 18. August 1949 für die Ausnützung der Saane und des Geltenbachs in einer Zentrale in Gsteig wird abgelehnt.
2. Die Konzessionsbewerber werden eingeladen, möglichst bald ein neues Konzessionsgesuch einzureichen, das die Ausnützung der Saane allein auf der Strecke Sanetschalp—Gsteig zum Gegenstand hat.»

Groß war die Freude im Tal von Lauenen und bei seinen Freunden von nah und fern, und zahlreich waren die Dankesbezeugungen, die der Regierungsrat entgegennehmen durfte. Der Berner Kunstmaler FRED STAUFFER schenkte der Berner Regierung aus Freude über die Rettung dieses Naturdenkmals ein Gemälde vom Geltenschuß.

Starkstromleitungen werden uns seit langem regelmäßig zur Begutachtung überwiesen. Unsere Mitwirkung bezieht sich allerdings nur auf die Linienführung und nicht auch auf die Bedürfnisfrage. Hierüber entscheidet die eidg. Kommission für elektrische Anlagen in Zusammenarbeit mit dem eidg. Amt für Elektrizität und dem eidg. Starkstrominspektorat. Wohl jede Starkstromleitung bringt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich. Die Elektrizitätswerke müssen aber dort erstellt werden, wo die hierfür nötigen Wasserkräfte zur Verfügung stehen, und der erzeugte Strom muß nach den Industriezentren geführt werden. Das läßt sich ohne Leitungen nicht tun. Daß keine nicht unbedingt nötige Leitung gebaut wird, dafür dürften schon ihre hohen Erstellungskosten

sorgen. Gerne wollen wir anerkennen, daß die Bauherren der meisten Leitungen im Kanton Bern, BKW und KWO, sich für ihre Planung die denkbar größte Mühe geben und hiefür auch ein großes Geschick entwickelt haben. Dabei darf man nicht vergessen, daß sie in erster Linie auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit einer solchen Leitung bedacht sein müssen.

Zu Telephonleitungen haben wir uns nur zu äußern, wenn die Leitung zufällig Staatseigentum beansprucht oder wenn ein anderer Grundeigentümer um unsere Intervention ersucht. Gerne sei auch hier anerkannt, daß wir bei den Organen der Telephonverwaltung noch immer Verständnis für unsere Anliegen gefunden haben.

Bei der Prüfung der Konzessionsgesuche für die modernen Transportanlagen wie Skilifte, Sessel- und Kabinenbahnen wird unser Mitbericht in letzter Zeit regelmäßig eingefordert. Dagegen liegt in diesem Verfahren ein Mangel darin, daß die Konzessionsgesuche nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Es bleibt dem Zufall überlassen, ob interessierte Bevölkerungskreise von einem solchen Gesuch rechtzeitig Kenntnis erhalten oder ob sie durch den Entscheid über das Konzessionsgesuch vor eine vollendete Tatsache gestellt werden. Da die Kantonsbehörden in der Gestaltung dieses Untersuchungsverfahrens völlig frei sind, wurde die Forstdirektion auf unsere Veranlassung bei der Eisenbahndirektion vorstellig mit dem Ergebnis, daß nun von 1958 hinweg alle diese Gesuche in den öffentlichen Blättern bekanntgegeben werden sollen. Es wäre in der Tat nicht einzusehen, daß die Erstellung derartiger Transportanlagen, deren Kosten sich auf Hunderttausende und mehr belaufen, ohne öffentliche Bekanntmachung sollte bewilligt werden können, während andererseits jedes Baubewilligungsgesuch für einen Heuschober im vermutlichen Brandversicherungswert von mindestens Fr. 500.— der Pflicht zur Veröffentlichung unterliegt.

Auch ist es sinnwidrig, wenn die Gesuche einer Seilbahn für die Errichtung ihrer Stationen in den amtlichen Blättern bekanntgegeben werden müssen unter Auflage der Pläne (weil es sich eben um Gebäude handelt) und jedermann innert einer Frist von 14 bzw. 30 Tagen dagegen Einsprache erheben kann, während das Gesuch für die Bahnkonzession der Pflicht zur Veröffentlichung nicht unterliegt. Und doch ist der Eingriff der Bahn selbst in das Landschaftsbild meist viel bedeutender als es die bloßen Stationen sind.

Mit welcher Leichtfertigkeit gelegentlich solche Projekte ausgeheckt und vorgelegt werden, sei an einem Beispiel dargetan: Ein Unternehmer verlangte die Konzession für einen Skilift, der zu $\frac{9}{10}$ im Naturschutzgebiet

der Combe-Grède gelegen und nicht einmal den fundamentalsten Sicherheitsvorschriften entsprochen hätte, da er viel zu steil war!

Nachdem wir in langen Jahren ohne Erfolg dafür eingetreten waren, daß uns die zahlreichen Projekte für Meliorationen und Güterzusammenlegungen zur Mitäußerung unterbreitet werden, geschieht dies nun dank der bundesrechtlichen Landwirtschaftsgesetzgebung. Der Bund behandelt keine solchen Subventionsgesuche mehr, wenn ihnen nicht der Mitbericht einer kantonalen Naturschutzstelle beiliegt. Doch befriedigt uns das Verfahren noch in keiner Weise; es bedarf entschieden des Ausbaus, sonst wird unsere Begrüßung zur reinen Formsache. Bei den Besichtigungen, die wir gemeinsam mit dem Projektverfasser, Vertretern des kant. Meliorationsamtes und der Flurgenossenschaft vornehmen, haben wir wohl Gelegenheit, unsere Wünsche und Begehren anzubringen, die nachher noch schriftlich zusammengefaßt werden. Unsere meist recht bescheidenen Anliegen werden bei den Besichtigungen fast durchwegs gut aufgenommen; sie werden als durchführbar bezeichnet. Nachher vernehmen wir nichts mehr, und wenn wir dann nach Arbeitsausführung Umschau halten, ist diese ganz anders ausgefallen. Man erwidert uns dann etwa, unsere Begehren seien halt durch die Flurgenossenschaft oder sonstwie abgelehnt worden. Vorläufig haben wir uns so zu helfen versucht, daß wir in jedem Fall einen Vertrauensmann bezeichneten, der möglichst im Gebiet wohnt, die Arbeiten fortlaufend verfolgen und enge Beziehungen mit der Bauleitung pflegen kann.

Unsere Bestrebungen bezwecken vor allem, daß bei diesen Arbeiten nicht von vornherein schematisch alle Bäume und Sträucher, Feldgehölze und Gebüsche längs der Bäche abgeholzt werden, sondern daß man stehen läßt, was sich mit dem Arbeitsziel vereinbaren läßt, und wo dies nicht möglich ist, Wiederanpflanzungen von vornherein vorgesehen werden. Weiter setzen wir uns ein für die Erhaltung natürlicher Bach- und Flußläufe, wo dies irgendwie möglich ist. Die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich hat eine vorzügliche «Wegleitung zum Wiederanlegen von Bachhainen, Feldgehölzen und Gebüschgruppen» herausgegeben. * Auf unsere Veranlassung hat die Forstdirektion diese Schrift den im Meliorationswesen tätigen Beamten der Landwirtschaftsdirektion und den bekannten Bauleitern verabfolgt.

Durch das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über Jagd, Wild- und Vogelschutz wurde die Sorge für die Erhaltung der Schilfbestände

* Bezugsquelle: Rechnungssekretariat der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich, Zürich 1, Walchetor, Büro 314; Fr. 2.—.

auf öffentlichem Boden und die Ordnung ihrer Nutzung der Forstdirektion übertragen. Es zeigte sich das Bedürfnis, hierüber eine Verordnung zu erlassen. Die Kommission hatte bei ihrer Vorberatung mitzuwirken. Am 28. Februar 1958 genehmigte der Regierungsrat die Verordnung über den Schutz der Schilfbestände.

Im Jahr 1956 hatte das eidg. Departement des Innern eine Expertenkommission beauftragt, den Entwurf zu einem neuen Artikel der Bundesverfassung über Natur- und Heimatschutz aufzustellen und diesen in einem Bericht zu erläutern. Der Kommission gehörten an

Nationalrat und Regierungsrat Dr. URS DIETSCHI, Präsident der Eidg.

Natur- und Heimatschutzkommission, Solothurn

Dr. ERWIN BURCKHARDT, Chefredaktor, Obmann der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz, St. Gallen

Prof. Dr. HANS HUBER, Muri bei Bern

Prof. Dr. MAX IMBODEN, Basel

Dr. JOSEF KILLER, Ingenieur, Baden.

Den Vorsitz führte Nationalrat DIETSCHI.

Der interessante Bericht vom 15. Februar 1957 schlug die Aufnahme des nachstehenden Artikels über Natur- und Heimatschutz in die Bundesverfassung vor:

«Der Bund hat in Erfüllung seiner eigenen Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild sowie Naturschönheiten und Kulturdenkmäler zu schonen, und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.

Er ist berechtigt, Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes der Kantone durch Beiträge zu unterstützen, sowie Naturreservate und Kulturdenkmäler von gesamtschweizerischer Bedeutung zu erwerben.

Er ist ferner befugt, Bestimmungen zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen.

Soweit die Kantone keine Anordnungen treffen oder diese nicht ausreichen, kann der Bund selbständige Maßnahmen zur Erhaltung von bedeutungsvollen Landschaften und Naturschönheiten treffen. Für die Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte ist voller Ersatz zu leisten.»

Die Kantone wurden vom Departement des Innern eingeladen, sich zu diesem Entwurf zu äußern. Von der Forstdirektion zur Stellungnahme eingeladen, empfahl unsere Kommission, diesem Verfassungsartikel zuzustimmen, mit der Ergänzung, daß in Abs. 1 neben den Naturschönheiten und Kulturdenkmälern auch die Naturdenkmäler anzuführen seien, aus der Erwägung, daß zum Beispiel Torfmoore, Findlinge, alte Bäume sehr wohl erhaltungswürdig sind, ohne daß sie als Naturschönheiten angespro-

chen werden können. Sie sind auch nicht Kulturdenkmäler, wohl aber Naturdenkmäler. Die Stellungnahme des Kantons Bern zu der Anfrage des Departements des Innern entsprach unserer Empfehlung.

Schon Mitte der Dreißigerjahre und dann wieder etwa zehn Jahre später waren Bestrebungen im Gange für die Schaffung bundesrechtlicher Befugnisse auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes. Die Mehrheit der Kantone verhielt sich damals ablehnend. Seither sind aber Ereignisse eingetreten, die das Interesse großer Volkskreise geweckt haben. Es seien nur erwähnt die Kämpfe um Rheinau und um den Nationalpark, um den Egelsee und um den Geltenschuß. In unserer Zeit des starken Verkehrs und des ungeahnten Aufschwungs des Tourismus machen die Interessen je länger je weniger an den Kantonsgrenzen Halt. Öffentliche Gemeinwesen müssen längst Kraftwerke und im Anschluß daran Kraftübertragungsleitungen in andern Kantonen erstellen. Aber auch der Bund selbst als Bauherr (militärische u. a. Bauten, Eisenbahnen) und als Inhaber der Oberaufsicht (Autobahnen und Nationalstraßen, Gewässerverbauungen, elektrische Leitungen u. a. m.) hat immer größern Anteil an der Gestaltung unserer Landschaft. Da ist es gar nicht überflüssig, wenn auch seine Organe angehalten werden, auf den Natur- und Heimatschutz gebührend Rücksicht zu nehmen.

IV. Schutz der Pflanzenwelt

(1953—1957)

Auf diesem Gebiet kann unsere Gesetzgebung als hinreichend bezeichnet werden. Schlimm steht es aber immer noch mit der Beachtung sowohl der gesetzlichen Vorschriften wie des bloßen Anstandes in gewissen Kreisen der Bevölkerung. Wir haben stets die Auffassung vertreten, daß auf diesem Gebiet die erzieherischen Maßnahmen wichtiger seien als polizeiliche. Unsern Lehrerbildungsanstalten und allen andern Schulen bietet sich hier ein dankbares Arbeitsfeld!

Aus tiefer Sorge um den Weiterbestand unserer Alpenflora haben zwei unserer Besten, AUGUST PICCARD und EMANUEL STICKELBERGER, einen Aufruf erlassen «Das große Sterben unserer Alpenpflanzen» *, in dem sie eindringlich zu ihrem Schutz aufrufen und sich auch vor allem an die Erzieher wenden.

* Verlag E. Löpfe-Benz AG Rorschach.

V. Schutz der Tierwelt

(1953—1957)

Dank der vorbildlichen Einstellung der zuständigen Behörden wie der Aufgeschlossenheit und dem Verständnis der führenden Organe der Jägerverbände und der Großzahl der Jäger selbst brauchen wir uns mit der Jagdgesetzgebung und dem Jagdbetrieb nicht stark zu befassen. Das Gesetz vom 2. Dezember 1952 über Jagd, Wild- und Vogelschutz und seine Ausführungserlasse wirken sich nun günstig aus und erfüllen vollauf die in sie gesetzten Hoffnungen.

Für die Zeit vom 1. September 1956—31. August 1961 wurden die Jagdbannbezirke neu festgelegt. Erfreulich ist dabei vor allem die Schaffung von 7 neuen Bannbezirken im Jura auf Antrag der dortigen Jägerschaft.

Unsere Wünsche sind sowohl in der neuen Bannbezirksordnung wie in den alljährlichen Jagdordnungen berücksichtigt worden.

Die zuverlässige Bestandesaufnahme der wichtigsten Wildarten durch die Wildhüter in Verbindung mit der gut ausgebauten Statistik des erlegten und anderswie eingegangenen Wildes ermöglicht es nun, durch die Jagdordnungen die Jagd so zu gestalten, daß zu stark überhand nehmendes Wild in tragbaren Schranken gehalten und in seinem Bestand bedrohtes Wild durch Herabsetzung der Abschuszahlen geschützt wird, wobei den Beständen sowohl in den 3 Jagdkreisen (Oberland, Mittelland und Jura) wie in den einzelnen Amtsbezirken Rechnung getragen werden kann.

Für Einzelheiten verweisen wir auf die stets sehr interessanten und aufschlußreichen Verwaltungsberichte der Forstdirektion.

Es war ein guter Gedanke der Forstdirektion, seit einiger Zeit im Einvernehmen mit der Schule die Wildhüter zu aufklärenden Vorträgen über Naturschutz, Wildkunde und Wildschutz in den Schulen heranzuziehen. Wer könnte wohl den Kindern besser aus eigenem Erlebnis heraus von unserm Wild erzählen als der Wildhüter!

Erfreulicherweise ist das Interesse der Schüler ein recht großes.

Zur Sicherung ihrer Kenntnisse in der Pflanzenkunde sind die Wildhüter angewiesen worden, ein kleines Herbarium anzulegen. Daß sie bei ihren Schulvorträgen sich auch für den Pflanzenschutz einsetzen, ist besonders wertvoll.

Auf die Initiative der Abteilung Jagd, Fischerei und Naturschutz der Bernischen Forstdirektion stellte das Berner Schulblatt seine Monatsbeilage «Berner Schulpraxis» vom Oktober 1954 für das Thema Wild-

schutz und Schule zur Verfügung. Diese Sondernummer enthielt wertvolle Arbeiten von Lehrer HANS BEYELER, Neuenegg, über «Wildschutz und Schule» und «Grundsätzliches zur Wildfütterung», von WERNER SCHINDELHOLZ, Bern, über «Futteranlagen für das Rehwild», ARNOLD GASSER, Bern, über «Wildschadenverhütung durch Fütterung», HANS SCHAERER, Bern, über das «Naturschutzgebiet Seelhofenzopfen bei Kehrsatz» und von K. W. SANTSCHI, Lehrer, Bern, über «Wildernde Hunde». Diese Veröffentlichung in der Hand der Lehrerschaft des ganzen Kantons war ein weiteres sehr geeignetes Mittel, um das Verständnis unserer Jugend für das Leben und die Nöte unseres Wildes zu wecken.

VI. Verschiedenes

(1953—1957)

1. Im Rahmen seiner kultur-philosophischen Vorlesungen an der Universität Bern führte Prof. Dr. HANS ZBINDEN im Sommersemester 1954 ein Colloquium über «Fragen und Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes» durch. Auch in seinen Vorlesungen werden wichtige Fragen aus diesen Gebieten behandelt. Die Erfahrung zeigt, daß hierfür anscheinend weniger bei Studenten als bei ältern, im tätigen Leben stehenden Auskultantanten ein Interesse besteht.

2. Das alljährlich erscheinende gediegene Jahrbuch des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienersee enthält immer wieder Abhandlungen aus dem Gebiet des Naturschutzes. Wir erwähnen die Arbeiten von

Dr. med. K. VON GUNTEN, Oberhofen: «Vogelschutz in der veränderten Landschaft am rechten Thunerseeufer», Jahrbuch 1953, Seiten 22 ff.

KARL KELLER, Stadtbaumeister, Thun: «Natur und Technik», ebenda, Seiten 42 ff.

Fürsprecher EMIL EHRSAM, Bern: «Unsere wichtigsten Rechtsgrundlagen des Natur- und Heimatschutzes und der Planung», Jahrbuch 1955, Seiten 3 ff.

ROLF HAURI, Belp: «Von der Vogelwelt des Naturschutzgebietes Neuhaus-Weißenau», Jahrbuch 1956, Seiten 58 ff.

Zur Feier seines 20jährigen Bestehens gab der Verein Bielerseeschutz 1953 das «Bielerseebuch» heraus, das ebenfalls zwei Beiträge aus dem Gebiet des Naturschutzes enthält:

Dr. phil. HANS HÜRLIMANN: «Das Schilf, ein zuwenig beachteter Uferbewohner», Seiten 20 ff.

MAX SCHWEIZER, Biel, «Tierparadies Bielersee», Seiten 31 ff.

In der «Revue Jurassienne», dem Organ der Vereinigung «Pro Jura», erschien 1955 eine reich bebilderte Abhandlung von K. L. SCHMALZ, Bolligen, übersetzt von Dr. RENÉ BAUMGARTNER, Delémont: «Les blocs erratiques dans le Jura bernois», Seiten 96 ff.

Der Naturschutzverband des Kantons Bern gab 1955 und 1956 seinen interessanten Jahresbericht heraus, und das «Berner Schulblatt» widmete eine Naturschutz-Beilage vom 26. Oktober 1957 der Rettung des Geltenschusses: «Eine Betrachtung und ein Bericht» von KARL ROMANG, Lehrer in Lauenen.

Endlich sei darauf hingewiesen, daß seit der Neugestaltung der «Alpen», der Zeitschrift des SAC, mit dem Jahr 1957 in deren Monatsheft eine ständige Rubrik «Alpiner Naturschutz» mit interessanten aktuellen Berichten erscheint.

Das Naturschutzstück «Unserer Hut vertraut» von Dr. HANS ADRIAN, Bern, das sich in vorzüglicher Weise für Schulen eignet, wurde seit seiner Uraufführung im März 1950 durch die Knabensekundarschule II in Bern, durch das Progymnasium der Stadt Bern und die Schulen von Sigriswil, Siselen, Zweisimmen sowie in der Anstalt Landorf aufgeführt.

Zum Schluß dankt der Berichterstatter herzlich den amtlichen und den privaten Mitarbeitern für ihre Unterstützung.

Besonderer Dank gilt unserm Forstdirektor, Regierungsrat DEWET BURI, und HANS SCHAEERER, dem Leiter der Abteilung Jagd, Fischerei und Naturschutz, für ihre große Hingabe und Unterstützung bei den oft schwierigen Aufgaben des Naturschutzes.

Berichtigung

Im Bericht über die Naturschutzkommission des Kantons Bern für die Jahre 1953—1956, 1. Teil, erschienen in den Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern, Neue Folge, 15. Band, sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

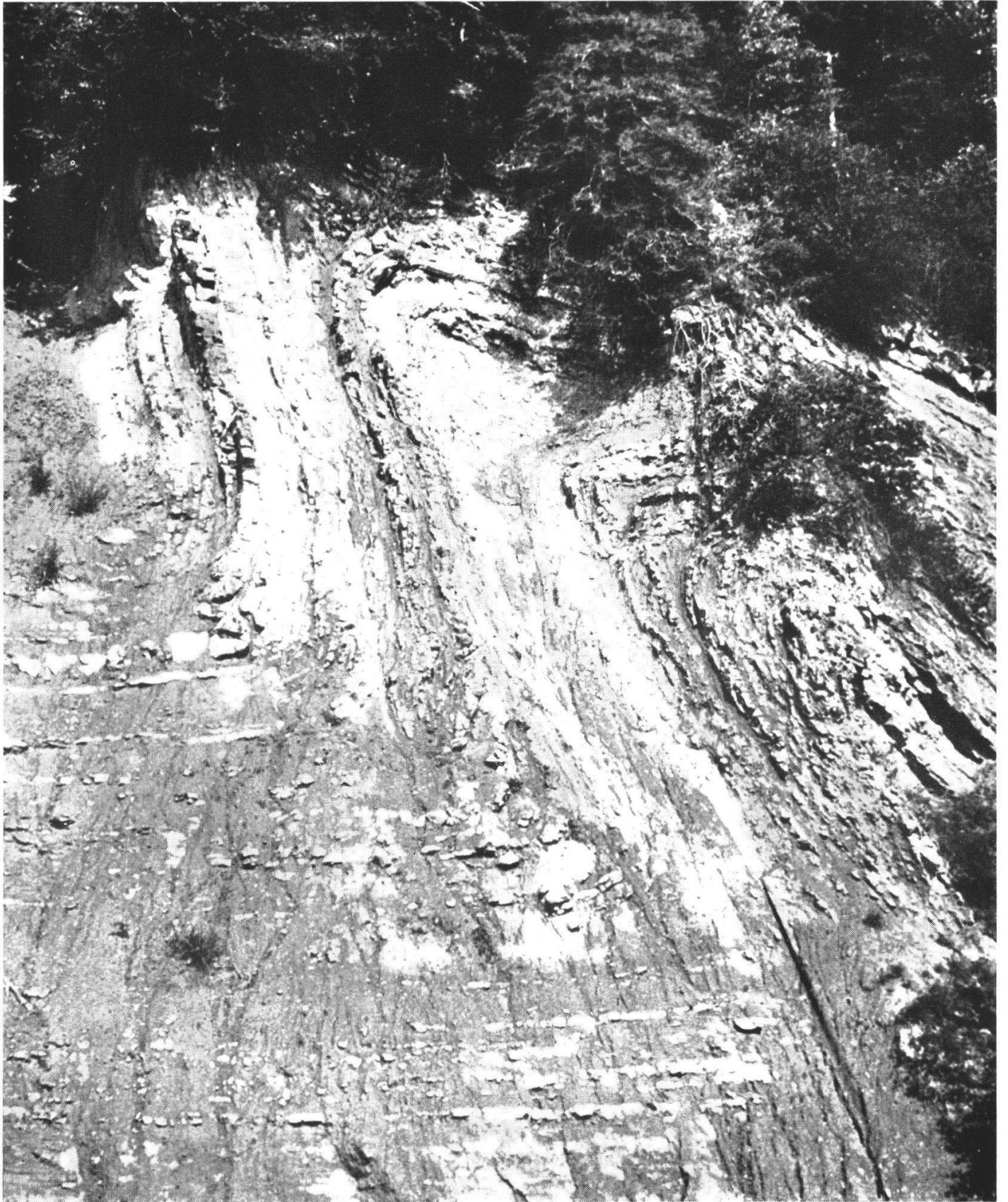
Seite 245, Zeile 13 von unten: «30 m³» ist zu ersetzen durch «80 m³».

Seite 252, Zeile 5 von unten: «Vertiges» ist zu ersetzen durch «Vestiges».



I *Scheurer-Eiche in Gampelen. Siehe Seite 86.*

Photo W. Nydegger, Bern



II *Molassefaltungen im Fallvorsassli, Guggisberg.* Siehe Seite 81 ff.

Photo W. E. Stalder, Guggisberg



III *Der oberste Teil des Lauenentales mit dem großartigen Felsabbruch und dem darüber sich hinunterstürzenden Geltenschuß. Siehe Seiten 82 ff. Photo W. und J. Kunz, Wetzikon*



IV *Der heute zerstörte Egelsee auf dem Diemtigbergli.* Nach Prof. DU RIETZ (Upsala) ehemals «Das schönste Moor der Alpen». Blick von Westen gegen Osten, gegen die Hochmoorbestände. Siehe Seite 92 ff.

Photo J. Nägeli, Gstaad